



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bobingen

Bekanntmachung über die Art der Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse bei der Wahl des ersten Bürgermeisters sowie des Stadtrates am 8. März 2026 und ggf. bei der Stichwahl am 22. März 2026 in der Stadt Bobingen

Nach § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden.

Gemäß § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO wird hiermit bekanntgegeben, dass die rechtsgültige Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse auf der Internetseite der Stadt Bobingen www.stadt-bobingen.de präsentiert wird.

Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bobingen ist maßgeblich für die „Annahmefiktion“ nach Art. 47 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG). Demnach gilt die Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses abgelehnt hat. Auf eine Verständigung der gewählten Personen kommt es nicht an.

Datum

Donnerstag, 26. Februar 2026

Unterschrift

gez.: Fabian Koppel

Fabian Koppel
Wahlleiter

angeschlagen in der Stadt und in allen Stadtteilen am: 26.02.2026

abgenommen am: 24.03.2026

Im Internet veröffentlicht am: 26.02.2026